

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2019; Vorlage
Nr. 2885.6 (Laufnummer 15958)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für
Instandsetzung und Umbau des Theilerhauses an der
Hofstrasse, Zug**

Vom 29. November 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, § 24 Abs. 2 Bst. c
und § 28 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Für den Übertrag des Grundstücks Nr. 4436 in Zug vom Finanzvermögen
in das Verwaltungsvermögen wird zulasten der Investitionsrechnung ein
Objektkredit von 9,57 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Projektierung der Instandsetzung und des Umbaus des Theilerhau-
ses an der Hofstrasse in Zug für das Verwaltungsgericht und einen Gastro-
nomiebetrieb wird zulasten der Investitionsrechnung ein Projektierungskre-
dit von 1,5 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) bewilligt (Preisbasis:
Zürcher Baukostenindex 1. April 2018).

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für die Submission zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 29. November 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...